

Zurück an:

Stadt Bad Wörishofen  
Bürgerbüro  
Bgm.-Ledermann-Str. 1  
86825 Bad Wörishofen



**Mitwirkung des Wohnungsgebers  
zur Vorlage beim Bürgerbüro Bad Wörishofen \***

gem. § 19 Bundesmeldegesetz (BMG)

- **Name und Anschrift des Wohnungsgebers** (= derjenige, der die Wohnung zur Verfügung stellt)

---

---

---

- **Name und Anschrift des Wohnungseigentümers** (nur auszufüllen wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist; Speicherung der Daten gem. § 3 Abs. 2 Nr. 10 BMG)

---

---

---

- **Art des meldepflichtigen Vorgangs** (bitte ankreuzen)  Einzug  Auszug

- **Einzugs- bzw. Auszugsdatum** \_\_\_\_\_

- **Name/n der meldepflichtigen Person/en**
- 
- 
- 

- **Anschrift der Wohnung in die ein- bzw. aus der ausgezogen wird**
- 
- 
- 

Hiermit bestätigt der Wohnungsgeber, dass o. g. Person/en in die genannte Wohnung ein- bzw. ausgezogen ist/sind.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift Wohnungsgeber

\*bitte in  
DRUCKBUCHSTABEN  
ausfüllen

**Hinweis:** Gem. § 19 Abs. 6 BMG ist es verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

## § 19

## Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) <sup>1</sup>Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. <sup>2</sup>Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen zu bestätigen. <sup>3</sup>Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an- oder abgemeldet hat. <sup>4</sup>Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs oder des Auszugs erforderlich sind. <sup>5</sup>Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

(2) Verweigert der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person die Bestätigung oder erhält die meldepflichtige Person sie aus anderen Gründen nicht rechtzeitig, so hat die meldepflichtige Person dies der Meldebehörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Bestätigung des Wohnungsgebers enthält folgende Daten:

1. Name und Anschrift des Wohnungsgebers,
2. Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum,
3. Anschrift der Wohnung sowie
4. Namen der nach § 17 Absatz 1 und 2 meldepflichtigen Personen.

(4) <sup>1</sup>Bei einer elektronischen Bestätigung gegenüber der Meldebehörde erhält der Wohnungsgeber ein Zuordnungsmerkmal, welches er der meldepflichtigen Person zur Nutzung bei der Anmeldung mitzuteilen hat. <sup>2</sup>§ 10 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Meldebehörde kann weitere Formen der Authentifizierung des Wohnungsgebers vorsehen, soweit diese dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen.

(5) Die Meldebehörde kann von dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch vom Wohnungsgeber Auskunft verlangen über Personen, welche bei ihm wohnen oder gewohnt haben.

(6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Absatz 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

## A. Überblick zum Inhalt der Regelung

Die Regelung führt eine umfassende Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bei An- und Abmeldungen ein (Absätze 1–4). Ferner gibt sie der Meldebehörde